



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 4. August 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-56.pdf>)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Januar 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-02.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2024

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-45.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Erkenntnisfelder	4
§ 34 Ziele des Studiums.....	5
§ 35 Struktur des Studiengangs	5
§ 36 Module und Modulprüfungen	6
§ 37 Auslandsstudium	18
§ 38 Modul Masterarbeit.....	18
§ 39 Inkrafttreten.....	19

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Die Mitglieder des Leitungsgremiums des Zentrums für Mittelalterstudien (ZEMAS) bilden den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier¹ Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss im Studiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval

¹ redaktionell berichtigt. II/5-Th, 09.08.2023

Studien oder einem fachlich gleichwertigen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- a) Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen;
- b) Kenntnisse in einer romanischen, orientalischen oder slawischen oder anderen indoeuropäischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen;
- c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit lateinischen Quellen des Mittelalters erlauben, die durch das Latinum oder durch entsprechende Kompetenzen nachzuweisen sind.
- d) Kenntnisse in einer mittelalterlichen Sprache, die eine eigenständige Arbeit mit mittelalterlichen Quellen erlauben, die durch entsprechende Kompetenzen nachzuweisen sind.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Erkenntnisfelder

¹Ein Erkenntnisfeld im Sinne dieser Ordnung bilden mehrere Fächer ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung. ²Erkenntnisfelder sind:

- a) „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“ (Anglistik, Germanistik, Iranistik, Klassische Philologie, Romanistik, Slavistik),
- b) „Historische Quellen und theoretische Texte“ (Geschichte, Historische Grundwissenschaften, Philosophie, Katholische Theologie),
- c) „Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen“ (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Denkmalwissenschaft, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Kunstgeschichte).

³Die Module im Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies können aus dem mediävistischen Angebot der beteiligten Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden.

§ 34

Ziele des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies bietet einen multiperspektivischen Zugang zur Erforschung des Mittelalters und einen vertieften wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss. ²Ausbildungsziel ist die Vertiefung der Fähigkeit,

- a) mittelalterliche Texte, Objekte und Befunde methodisch und inhaltlich kompetent auszuwerten und einzuordnen;
- b) wissenschaftliche Methoden im Bereich der Mittelalterstudien in einer die Fachgrenzen übergreifenden Weise anzuwenden;
- c) Ergebnisse der Mittelalterforschung für eine breitere Öffentlichkeit darzustellen und zu vermitteln;
- d) Aufgaben innerhalb der wissenschaftlichen Praxis zu übernehmen.

³Der Studiengang ist in besonderem Maße wissenschaftlich ausgerichtet und vermittelt am Beispiel Mediävistischer Fragestellungen vertiefte kulturwissenschaftliche Kompetenzen, die auf andere Epochen übertragbar sind. ⁴Er macht vertraut mit der Vielfalt kulturwissenschaftlicher Zugriffe und Ansätze, befähigt zu internationaler Vernetzung und qualifiziert zur Präsentation und Vermittlung komplexer kultureller Zusammenhänge. ⁵Er fördert eine frühe Einbeziehung in die wissenschaftliche Community und bietet einen Anschluss an die Weiterförderung im Promotionsbereich in der Bamberger Graduiertenschule für Mittelalterstudien.

(2) Das Ziel des Studiengangs wird erreicht durch

- a) das Absolvieren von Modulen aus dem mediävistischen Angebot von jeweils einem Fach aus den drei Erkenntnisfeldern, die unterschiedliche Gebiete der Mittelalterforschung repräsentieren;
- b) das Absolvieren des Moduls „Mediävistisches Seminar“;
- c) das Absolvieren des Moduls „Praktikum/Exkursion“;
- d) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen kulturwissenschaftlichen Arbeitens;
- e) die Abfassung einer Masterarbeit;
- f) Selbststudium.

§ 35

Struktur des Studiengangs

(1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Studiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten nachzuweisen.

(2) ¹Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium folgender Modulgruppen und Module (mindestens 96 ECTS-Punkte):

1. Module der Erkenntnisfelder
 - a) In jedem der drei gewählten Fächer (1 Fach pro Erkenntnisfeld) zwei Module (insgesamt 14 ECTS-Punkte) zu insgesamt 42 ECTS-Punkten
 - b) Drei weitere aus dem Fächerspektrum frei wählbare Module gemäß § 36 Abs. 5 zu insgesamt mindestens 21 ECTS-Punkten
 - c) Intensivierungsmodule und/oder Profilmodule im Fach, in dem die Masterarbeit verfasst wird, zu insgesamt 10 ECTS-Punkten
2. Modul „Praktikum/Exkursion“ 7 ECTS-Punkte
3. Modul „Mediävistisches Seminar MA“ 6 ECTS-Punkte
4. Wahlpflichtbereich 10 ECTS-Punkte

²Hinzu kommt die Anfertigung einer Masterarbeit, auf die 24 ECTS-Punkte entfallen.

(3) ¹Im Wahlpflichtbereich können Module aus den thematischen Bereichen „Sprachkenntnisse“, „Religiöse Traditionen“, „Informatik“, „Praktikum“ oder „Wissenschaftliche Praxis“ gewählt werden zum Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse bzw. Fähigkeiten. ² Sprachpraktische Module können absolviert werden, sofern damit die für den Zugang zum Studiengang nachgewiesenen sprachpraktischen Kompetenzen vertieft oder durch den Erwerb sprachpraktischer Kompetenzen in anderen Sprachen ergänzt werden.

§ 36

Module und Modulprüfungen

(1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von zwei bis acht Semesterwochenstunden.

(2) Im Erkenntnisfeld „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“ sind die Module eines der folgenden Fächer zu absolvieren:

1. Bei Wahl des Fachs Anglistik sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Nach Wahl der oder des Studierenden sind ein Mastermodul I und ein Mastermodul II zu absolvieren:		
Anglistik: Mastermodul I: Sprachwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	7
Anglistik: Mastermodul I: Literaturwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	7

Anglistik: Mastermodul I: Kulturwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	7
Anglistik: Mastermodul II: Sprachwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	7
Anglistik: Mastermodul II: Literaturwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	7
Anglistik: Mastermodul II: Kulturwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	7
Ein Intensivierungsmodul I und ein Intensivierungsmodul II sind zu absolvieren, wenn die Masterarbeit in diesem Fach verfasst wird:		
Anglistik: Masterintensivierungsmodul I: Sprachwissenschaft	Referat	5
Anglistik: Masterintensivierungsmodul I: Literaturwissenschaft	Referat	5
Anglistik: Masterintensivierungsmodul I: Kulturwissenschaft	Referat	5
Anglistik: Masterintensivierungsmodul II: Sprachwissenschaft	mündliche Prüfung	5
Anglistik: Masterintensivierungsmodul II: Literaturwissenschaft	mündliche Prüfung	5
Anglistik: Masterintensivierungsmodul II: Kulturwissenschaft	mündliche Prüfung	5

2. Bei Wahl des Fachs Germanistik sind Module gemäß Buchstabe a) oder b zu absolvieren:

a)

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Germanistik: Sprachwissenschaft Mastermodul I: Historische Sprachwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	7
Germanistik: Sprachwissenschaft Mastermodul II: Sprachgeschichte	schriftliche Prüfung (Klausur)	7

Die beiden Intensivierungsmodule sind zu absolvieren, wenn die Masterarbeit in diesem Fach verfasst wird:		
Germanistik: Sprachwissenschaft Masterintensivierungsmodul I	Referat	5
Germanistik: Sprachwissenschaft Masterintensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

b)

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Germanistik: Literaturwissenschaft Mastermodul I: Ältere deutsche Literaturwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	7
Germanistik: Literaturwissenschaft Mastermodul II: Literaturgeschichte	schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Die beiden Intensivierungsmodule sind zu absolvieren, wenn die Masterarbeit in diesem Fach verfasst wird:		
Germanistik: Literaturwissenschaft Masterintensivierungsmodul I	Referat	5
Germanistik: Literaturwissenschaft Masterintensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

3. ¹Bei Wahl des Fachs Iranistik sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Iranistik: Mastermodul I	Portfolio	7
Iranistik: Mastermodul II	schriftliche Hausarbeit	7

4. ¹Bei Wahl des Fachs Klassische Philologie/Latinistik/Gräzistik sind die nachfolgende angegebenen Module zu absolvieren. ²Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen der Gräzistik setzt den Nachweis des Latinums und des Graecums voraus; die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen der Latinistik setzt den Nachweis des Latinums voraus:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Klassische Philologie/Latinistik: Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	6

Klassische Philologie/Gräzistik: Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	6
Klassische Philologie/Latinistik: Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation II	mündliche Prüfung	8
Klassische Philologie/Gräzistik: Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation II	mündliche Prüfung	8
Die beiden Intensivierungsmodule sind zu absolvieren, wenn die Masterarbeit in diesem Fach verfasst wird:		
Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Masterintensivierungsmodul I	schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio oder Referat	5
Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Masterintensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

²Die Module können nach Wahl der oder des Studierenden nur in folgenden Kombinationen absolviert werden:

a) Klassische Philologie/Latinistik:

Klassische Philologie: Latinistik Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation I

Klassische Philologie: Latinistik Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation II

Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Masterintensivierungsmodul I

Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Masterintensivierungsmodul II

b) Klassische Philologie/Gräzistik:

Klassische Philologie: Gräzistik Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation I

Klassische Philologie: Gräzistik Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation II

Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Masterintensivierungsmodul I

Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Masterintensivierungsmodul II

c) Klassische Philologie:

Klassische Philologie: Latinistik Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation I

Klassische Philologie: Gräzistik Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation II

Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Masterintensivierungsmodul I

Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Masterintensivierungsmodul II

5. Bei Wahl des Fachs Romanistik sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Nach Wahl der oder des Studierenden sind ein Mastermodul I und ein Mastermodul II zu absolvieren:		
Romanistik: Mastermodul I: Sprachwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	6
Romanistik: Mastermodul I: Literaturwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	6
Romanistik: Mastermodul I: Kulturwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	6
Romanistik: Mastermodul II: Sprachwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	8
Romanistik: Mastermodul II: Literaturwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	8
Romanistik: Mastermodul II: Kulturwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	8
Die beiden Intensivierungsmodule sind zu absolvieren, wenn die Masterarbeit in diesem Fach verfasst wird:		
Romanistik: Masterintensivierungsmodul I	schriftliche Hausarbeit	5
Romanistik: Masterintensivierungsmodul II	schriftliche Hausarbeit	5

6. ¹Bei Wahl des Fachs Slavistik sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung /Modulteilprüfungen	ECTS
Slavistik: Mastermodul: Fachwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	9
Slavistik: Profilmodul Sprachpraxis	Klausur und mündliche Prüfung oder: Klausur und Referat oder: Portfolio und mündliche Prüfung oder: Portfolio und Referat	5
Die beiden Intensivierungsmodule sind zu absolvieren, wenn die Masterarbeit in diesem Fach verfasst wird:		
Slavistik: Masterintensivierungsmodul I: Profilmodul Sprachpraxis	Klausur und mündliche Prüfung oder: Klausur und Referat oder: Portfolio und mündliche Prüfung oder: Portfolio und Referat	5
Slavistik: Masterintensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

(3) Im Erkenntnisfeld „Historische Quellen und theoretische Texte“ sind die Module eines der folgenden Fächer zu absolvieren:

1. Bei Wahl des Fachs Geschichte sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Geschichte: Mastermodul (Typ I)	schriftliche Hausarbeit	7
Nach Wahl der oder des Studierenden ist ein Mastermodul des Typs II oder III zu absolvieren:		
Geschichte: Mastermodul (Typ II)	mündliche Prüfung	7
Geschichte: Mastermodul (Typ III)	schriftliche Hausarbeit	7
Die beiden Intensivierungsmodule sind zu absolvieren, wenn die Masterarbeit in diesem Fach verfasst wird:		
Geschichte: Masterintensivierungsmodul I	Referat	5
Geschichte: Masterintensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

2. Bei Wahl des Fachs Historische Grundwissenschaften sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Historische Grundwissenschaften: Mastermodul (Typ I)	schriftliche Hausarbeit	7
Nach Wahl der oder des Studierenden ist ein Mastermodul des Typs II oder III zu absolvieren:		
Historische Grundwissenschaften: Mastermodul (Typ II)	mündliche Prüfung	7
Historische Grundwissenschaften: Mastermodul (Typ III)	schriftliche Hausarbeit	7
Die beiden Intensivierungsmodule sind zu absolvieren, wenn die Masterarbeit in diesem Fach verfasst wird:		
Historische Grundwissenschaften Masterintensivierungsmodul I	Referat	5
Historische Grundwissenschaften Masterintensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

3. Bei Wahl des Fachs Philosophie sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Philosophie: Mastermodul I	mündliche Prüfung	7
Philosophie: Mastermodul II ²	schriftliche Hausarbeit zu zwei Essayfragen	7
Die beiden Intensivierungsmodule sind zu absolvieren, wenn die Masterarbeit in diesem Fach verfasst wird:		
Philosophie: Masterintensivierungsmodul I	Referat	5
Philosophie: Masterintensivierungsmodul II	schriftliche Hausarbeit	5

4. Bei Wahl des Fachs Katholische Theologie sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Katholische Theologie: Mastermodul a	schriftliche Hausarbeit	7
Katholische Theologie: Mastermodul b	schriftliche Hausarbeit	7

² redaktionell berichtigt. II/5-Th, 06.09.23

Die beiden Intensivierungsmodule sind zu absolvieren, wenn die Masterarbeit in diesem Fach verfasst wird:		
Katholische Theologie: Masterintensivierungsmodul I	Referat	5
Katholische Theologie: Masterintensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

(4) Im Erkenntnisfeld „Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen“ sind die Module eines der folgenden Fächer zu absolvieren:

1. Bei Wahl des Fachs Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit: Mastermodul I: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I	schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit: Mastermodul II: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	9
Die beiden Intensivierungsmodule sind zu absolvieren, wenn die Masterarbeit in diesem Fach verfasst wird:		
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit: Masterintensivierungsmodul I: Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit	schriftliche Prüfung	5
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit: Masterintensivierungsmodul II: Fachspezifische Kolloquien	Referat	5

2. Bei Wahl des Fachs Denkmalwissenschaft sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Nach Wahl der oder des Studierenden sind zwei der drei folgenden Module zu absolvieren:		
Denkmalwissenschaft: Mastermodul Denkmalkunde	Portfolio	7
Denkmalwissenschaft: Mastermodul Bauforschung	Portfolio	7
Denkmalwissenschaft: Mastermodul Restaurierungswissenschaften	Portfolio	7

3. Bei Wahl des Fachs Islamische Kunstgeschichte und Archäologie sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Islamische Kunstgeschichte und Archäologie: Mastermodul I: Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie Das Bestehen des Moduls setzt die Teilnahme an einer Tagesexkursion voraus.	Referat	7
Islamische Kunstgeschichte und Archäologie: Mastermodul II: Quellen und Epochen der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie	schriftliche Hausarbeit	7
Wenn die Masterarbeit in diesem Fach verfasst wird, ist als Intensivierungsmodul zu absolvieren:		
Islamische Kunstgeschichte und Archäologie: Masterintensivierungsmodul: Quellen und Epochen der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie	schriftliche Hausarbeit	10

4. Bei Wahl des Fachs Kunstgeschichte sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Kunstgeschichte: Mastermodul I: Kunstgeschichte des Mittelalters I	Referat mit schriftliche Hausarbeit	7
Kunstgeschichte: Mastermodul II: Kunstgeschichte des Mittelalters II	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	7
Die beiden Intensivierungsmodule sind zu absolvieren, wenn die Masterarbeit in diesem Fach verfasst wird:		
Kunstgeschichte: Masterintensivierungsmodul I	Referat	5
Kunstgeschichte: Masterintensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

(5) Als frei wählbare Modulen gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1b stehen zur Auswahl:

1. Weitere Module aus den Angeboten gemäß Abs. 2 bis 4.

2. Ein Modul aus folgenden Bereichen:

a)

Modulbezeichnung	Modulprüfung
Mastermodul: Arabistik	schriftliche Prüfung oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit

b) Ein Modul aus dem Angebot des Masterstudiengangs Geschichte/History der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß der für diesen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung:

- Vertiefungsmodul Typ I Antike
- Vertiefungsmodul Typ I Frühe Neuzeit

(6) ¹Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Mediävistisches Seminar MA	Portfolio (unbenotet)	6
Masterprofilmodul Praktikum/Exkursion	--	7

²Im Rahmen des Masterprofilmoduls Praktikum/Exkursion sind fachbezogene oder berufsfeldorientierende Praktika im Umfang von mindestens 4 und maximal 5 Wochen und Exkursionen im Umfang von mindestens 4 und maximal 6 vollen Exkursionstagen einzubringen. ³Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden. ⁴Der Nachweis von Praktikumszeiten ist durch Bescheinigung der Einrichtung zu erbringen, an der das Praktikum absolviert wurde.

(7) ¹Im Wahlpflichtbereich gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 sind Module gemäß Nr. 1 bis 4 im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Es gelten die Studien- und Fachprüfungsordnungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, denen die jeweiligen Module zugeordnet sind. ²Durch die freie Kombination der Modulformate in den gewählten Bereichen kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden:

1. Im Bereich Informatik sind wählbar:

- a) Module des Masterstudiengangs Computing in the Humanities der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS
Informatik und Programmierkurs für die Kulturwissenschaften	Schriftliche Prüfung (Klausur); Schriftliche Hausarbeit	9
Ethics and Epistemology of AI	Portfolio	6
Einführung in die Medieninformatik	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Web-Technologien	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Grundlagen der Informationsvisualisierung	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Interaktive Systeme	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Kooperative Systeme	Mündliche Prüfung	6

- b) Ein Modul des Masterstudiengangs Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Advanced Information Visualization and Visual Analytics	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6

2. Bei Wahl von Modulen im Bereich Religiöse Traditionen gilt:

- a) Wählbar ist das Modul „Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt und Gegenwart“ des Bachelorstudiengangs Islamischer Orient der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- b) ¹Wählbar sind bis zu zwei der folgenden Module des Bachelorstudiengangs Jüdische Studien/Jewish Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Jüdische Religionsgeschichte	Mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	5
Jüdische Geschichte, Literatur und Kultur	Mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	10

3. ¹Im Bereich Sprachpraxis ist das „Sprachenmodul II“ (BA SP02) des Bachelorstudiengangs Geschichte wählbar. ²Gleichwertige Kompetenzen in anderen Sprachen werden auf Antrag angerechnet. ³§ 7 Abs. 1 APO bleibt unberührt.
4. ¹Wählbar sind ferner folgende Module:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Mastermodul Forschung	Portfolio (unbenotet)	5
Modul Wissenschaftliche Praxis (Das Bestehen des Moduls setzt die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Vortrag voraus)	--	5
Grundlagenmodul I	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	5
Grundlagenmodul II	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	5
Mastermodul Praktikum	--	7

²Im Praktikumsmodul müssen insgesamt 7 Wochen Praktikum nachgewiesen werden; diese können an mehreren Einrichtungen absolviert werden. ³Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden. ⁴Der Nachweis von Praktikumszeiten ist durch Bescheinigung der Einrichtung zu erbringen, an der das Praktikum absolviert wurde.

(8) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die Noten der Module der Erkenntnisfelder und der Masterarbeit einbezogen. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul anzurechnenden ECTS-Punkte.

§ 37

Auslandsstudium

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen.

§ 38

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in einem Teilbereich der Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies über vertiefte und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Nachweis von mindestens 50 ECTS-Punkten aus Modulen der drei gewählten Fächer,
- b) Nachweis von mindestens 14 ECTS-Punkten aus dem Profilmodul „Praktikum/Exkursion“ und dem Wahlpflichtbereich,

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vereinbart. ²Die Masterarbeit soll in Themenwahl und Ausarbeitung die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs berücksichtigen.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.

(6) Parallel zur Erstellung der Masterarbeit sind die Intensivierungsmodule gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1c zu belegen.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern aus unterschiedlichen Fächern bewertet. ²Sie ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ³Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(8) ¹Kommen die beiden Gutachterinnen oder Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 39 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Die Regelung in § 32 findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2024 Anwendung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-17.pdf>) vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, beenden ihr Studium gemäß bisher geltender Ordnung, sofern sie nicht in die vorliegende Ordnung übertreten. ²Der Übertritt erfolgt durch rechtsverbindliche Erklärung der oder des Studierenden, die bis spätestens 31. März 2024 beim Prüfungsausschuss einzureichen ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. August 2023.

Bamberg, 4. August 2023

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 7. August 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2023.